

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/023/2011)

Sitzung am: 27.01.2011

Beschluss zu: V0818/10

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Beschluss:

1. Der Beschluss V0194/09 „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 6. Mai 2010 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 27. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Vorbildwirkung der Stadt
- § 5 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Überlassungs- und Benutzungsrecht
- § 7 Überlassungs- und Benutzungspflicht
- § 8 Festlegung der Abfallbehältervolumen
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Erfassung von Restabfällen aus Haushalten
- § 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten
- § 12 Erfassung von Altpapier aus Haushalten
- § 13 Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten
- § 14 Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Haushalts Großgeräten aus Haushalten
- § 15 Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten
- § 16 Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern
- § 17 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 18 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
- § 19 Benutzung der Abfallbehälter
- § 20 Entleerung der Abfallbehälter
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 22 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft
- § 23 Auskunftspflicht und Nachschaurecht
- § 24 Gebühren und Entgelte
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen

Anlage 1, Teil 1: Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden

Anlage 1, Teil 2: Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden

Anlage 2: Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten

Anlage 3: Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

§ 1

Aufgabe und Umfang

(1) Die Landeshauptstadt Dresden – im Folgenden Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Die Stadt sammelt und transportiert die in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle, die in Anlage 1, Teil 1 aufgeführt sind. Weiterhin werden Abfälle eingesammelt und transportiert, die von der Beseitigung nicht ausgeschlossen sind, sofern die Menge mit dem in der Stadt festgelegten Sammel- und Transportsystem erfasst werden kann. Für die in Anlage 1, Teil 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die die Stadt keine Entsorgungsmöglichkeiten hat, ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) mit der Abfallentsorgung beauftragt und nimmt diese Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr.

(3) Durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden alle in Anlage 1, Teil 2 aufgeführten Abfälle beseitigt oder verwertet.

(4) Die Stadt berät und informiert Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen – im Folgenden Haushalte genannt – und aus anderen Herkunftsbereichen über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritter (Entsorgungsbeauftragter) bedienen. Die Entsorgungsbeauftragten werden ortsüblich bekannt gegeben.

(6) Der Entsorgungsbeauftragte leitet Angaben an die Stadt weiter.

(7) Dritte können Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung nur nach Auftrag durch die Stadt durchführen oder wenn diese Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

(8) Die Stadt unterstützt die Dualen Systeme bei der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen, Glas und Pappe, insbesondere durch Abfallberatung sowie Bau und Unterhalt von Standplätzen für die Wertstoffcontainer. Die anzuwendenden Sammelsysteme sind mit der Stadt abzustimmen.

§ 2 Grundsätze

(1) Das Entstehen von Abfällen ist zu vermeiden, die Abfallmenge und die Schadstoffe in Abfällen sind so gering wie möglich zu halten.

(2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wieder verwendet oder verwertet werden kann.

(3) Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für die Einwohner bzw. Einwohnerinnen und Besucher bzw. Besucherinnen der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.

(4) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung der Stadt bzw. deren Entsorgungsbeauftragten überlassen worden sind. Sie gehen mit der Eingabe in die Entsorgungsfahrzeuge, in die Wertstoffcontainer sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft in das Eigentum der Stadt über.

(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. In den Abfallbehältern vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das Wegwerfen und illegale Ablegen von Abfällen auf öffentlichem Gelände ist untersagt. Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

(7) Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufschriften auf den Abfallbehältern bleibt der Stadt vorbehalten. Dritten ist dies grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(8) Die Stadt kann zu Testzwecken oder zur getrennten Erfassung der Abfälle weitere Abfallbehälter aufstellen und andere Entsorgungsformen einführen oder zulassen.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle Maßnahmen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.
- (4) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist – für die in § 20 Abs. 2 genannten Ausnahmefälle – der Gehwegrand zur Grundstücksseite bzw. der Parkstreifen der öffentlichen Straße, die mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und einer Gesamtmasse von 26 t erreicht werden kann. Bereitstellungsfläche ist ebenfalls ein geeigneter Platz vor den Abfallbehälterschranken, sofern der Untergrund und der Transportweg den Erfordernissen des § 18 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung entsprechen.
- (5) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Entsorgungsfahrzeug bis zum Ort der Entleerung der Abfallbehälter zurückgelegt werden muss.
- (6) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.
- (7) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, wo Einwohner und Einwohnerinnen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen insbesondere Asylbewerberheime, Internate, Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein relativ eigenständiges Leben geführt wird und abgeschlossene private Räumlichkeiten vorhanden sind.
- (8) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen sind Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, Haushalten gleichgestellt.
- (9) Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können. Dazu gehören insbesondere Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettkippen, Hygieneartikel, Glas- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht weiterverwendbare oder verwertbare Gegenstände. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.
- (10) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der wegen seiner Abmessung, Beschaffenheit oder seines Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden kann oder darf. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen und Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen usw.

(11) Altholz im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht besonders überwachungsbedürftig und üblicherweise im Sperrmüll enthalten ist, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht als Altholz anzusehen sind Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten u. Ä.

(12) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine gebrauchten Verpackungen sind.

(13) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, wie verdorbenes Obst, Gemüsereste, Blumen, Topfpflanzen, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Küchenpapier u. Ä., die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können. Dies betrifft auch Abfälle aus der Speisenzubereitung und Speisereste, sofern sie in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

(14) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, insbesondere aus Hausgärten und Kleingärten, wie Laub, Fallobst, Rasenschnitt und Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1 m.

(15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Ab einer Kantenlänge von 60 cm zählen sie zu den Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Schleudern.

(16) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle, die getrennt entsorgt werden müssen, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Arzneimittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Säuren, Laugen, Chemikalien und Altöl.

(17) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers bzw. derselben Eigentümerin, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundstücksrechtes handelt und wenn hier die Möglichkeit des Entstehens von überlassungspflichtigen Abfällen besteht.

(18) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer und Eigentümerinnen im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer und Eigentümerinnen betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer bzw. die berechtigte Besitzerin des betroffenen Grundstückes als Eigentümer bzw. Eigentümerin angesehen. Bei mehreren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

(19) Einrichtungen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind

- Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfällen, Bioabfällen, Unterwegsabfällen, Altpapier,
- die öffentliche Abfuhr von Restabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräten,
- mobile Sammlungen, insbesondere für Schadstoffe, Grünabfälle,
- Annahmestellen zur Erfassung von Abfällen und Gebrauchsgütern, insbesondere Wertstoffhöfe und Gebrauchsgüterbörsen,

- Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen, die im Auftrag der Stadt aufgestellt, durchgeführt bzw. betrieben werden.

(20) Entsorgungsbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die von der Stadt mit Aufgaben im Sinne dieser Satzung beauftragt wurden.

§ 4

Vorbildwirkung der Stadt

(1) Die Dienststellen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt haben ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen weitgehend vermieden und die Wiederverwendung oder die Verwertung gefördert wird. Bei der Beschaffung sind insbesondere Erzeugnisse auszuwählen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.

(2) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, dahingehend ein, dass diese die Entstehung von Abfällen weitgehend vermeiden oder die Wiederverwendung oder Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Die Stadt verpflichtet Verkaufseinrichtungen sowie Händler und Händlerinnen auf öffentlichen Flächen, für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr wieder verwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen. Kompostierbare Geschirre und Bestecke sind zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.

§ 5

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

(1) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Transportieren sind alle nicht in Anlage 1, Teil 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (flüssig, schlammig, pastös) oder wegen ihrer Menge nicht mit Restabfall aus Haushalten gemeinsam eingesammelt und transportiert werden können.

(2) Ausgeschlossen von der Beseitigung und Verwertung sind alle nicht in Anlage 1, Teil 2 genannten Abfälle. Das sind Abfälle, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten verwertet, behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht von der Stadt eingesammelt und transportiert werden, sind an den ortsüblich bekannt gegebenen oder zugewiesenen Überabstellen zu überlassen.

(4) Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere auf Grund der Verpackungsverordnung, durch bestehende Rücknahmeeinrichtungen erfasst werden.

(5) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.

§ 6 Überlassungs- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungsrecht).

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin sind, haben das Recht, sich an die Abfallwirtschaft anzuschließen, wenn hierzu eine Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin nachgewiesen wird. Die Haftung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin bleibt bestehen.

(2) Jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 7 Überlassungs- und Benutzungspflicht

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und allen Grundstücksnutzern und Grundstücksnutzerinnen eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen.

(2) Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zulässig.

(3) Jeder Abfallbesitzer überlassungspflichtiger Abfälle ist verpflichtet, die Abfallbehälter und die sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind Abfälle, soweit Abfallerzeuger oder -besitzer aus privaten Haushalten zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Zur Überlassung verpflichtet sind ebenfalls Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Das Verbrennen, Vergraben und Kompostieren von Restabfällen ist nicht zulässig. Rest- und Bioabfälle sind in die Abfallbehälter auf dem Grundstück einzugeben, auf dem die Abfälle erzeugt wurden.

(4) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage des Grundstückes oder anderen Belangen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren ist, können von der Stadt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle angeordnet werden.

(5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund besonderer Umstände, insbesondere durch Baumaßnahmen, hat dies der Verursacher bzw. die Verursacherin der Einschränkung dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.

(6) Von der Stadt kann trotz gemeldeter Einwohner bzw. Einwohnerinnen eine befristete Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes genehmigt werden, sofern für einen Zeitraum von grundsätzlich mindestens fünf Monaten keine Abfälle anfallen (z. B. wegen Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Leerzug des Gebäudes u. Ä.) und vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin mindestens vier Wochen zuvor ein Antrag mit geeigneten Nachweisen für die Abwesenheit bei der Stadt gestellt wurde.

§ 8

Festlegung der Abfallbehältervolumen

(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche, mindestens aber 80 Liter pro Grundstück.

(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden. Erfolgt keine getrennte Bioabfallerfassung, wird das Mindestvolumen auf 14 Liter pro Woche und EWG festgelegt. Abweichend kann auf Antrag das festgelegte Volumen reduziert werden, wenn vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle nachgewiesen wird. Die Stadt bestimmt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen.

(3) EWG sind in Anlage 3 dieser Satzung festgelegt. Werden durch Kunden und Kundinnen, Besucher und Besucherinnen usw. zusätzlich relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

(4) Das unter Beachtung des Abfuhrturnus berechnete Behältervolumen wird auf Restabfallbehältergrößen entsprechend dieser Satzung aufgerundet. Für nicht in Anlage 3 aufgeführte Fälle werden Behältervolumen festgesetzt, die sich am Bedarf ähnlicher Einrichtungen orientieren.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gesammelt werden, werden die einzeln ermittelten Volumina addiert.

(6) Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung die Art und Anzahl der Abfallbehälter zu bestimmen und insbesondere bei wiederholter Überfüllung der Abfallbehälter oder bei Nebenablagerungen Abfallbehälter zuzustellen. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen des Grundstückes sind davon vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zur Eingabe der Abfälle zu nutzen.

§ 9

Meldepflicht

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat dessen Eigentümer bzw. dessen Eigentümerin beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich – mindestens vier Wochen vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstückes – zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:

- seine bzw. ihre vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen,
- die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
- die Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen,
- die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter und ggf. gemäß Anlage 3 AWS
- die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen,
- die Anzahl der Beschäftigten, Plätze/Betten, Schüler und Schülerinnen/Kinder bzw. Besucher und Besucherinnen.

(2) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin oder bei Aufgabe eines Grundstückes ist der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin gegenüber dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten zu einer schriftlichen Abmeldung – mindestens vier Wochen vor der letzten Entleerung der Abfallbehälter – verpflichtet.

(3) Veränderungen der Anzahl oder Art der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich zu beantragen. Befristete Veränderungen werden nur für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten vorgenommen.

(4) Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern sind unverzüglich dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

§ 10

Erfassung von Restabfällen aus Haushalten

(1) Die Erfassung von Restabfall erfolgt mittels 80-I-, 120-I-, 240-I-, 660-I-, 1 100-I-, 2 500-I-Abfallbehältern sowie bei kurzzeitigem Mehranfall mittels 120-I-Abfallsäcken mit dem Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt“.

(2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich:

- für 80-I-, 120-I-, 240-I-Abfallbehälter mindestens 4-wöchentlich,
- für 660-I-, 1 100-I- und 2 500-I-Abfallbehälter mindestens 2-wöchentlich.

Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die mindestens zu 75 % gefüllt sind. Die Abfuhrtage und den Abfuhrturnus gibt der zuständige Entsorgungsbeauftragte dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes in geeigneter Form bekannt.

(3) Die Entleerung der Restabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenlegung.

§ 11

Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten

(1) Bioabfälle und Grünabfälle sind in die dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzugeben. Feuchte Bioabfälle sollen in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Bioabfallbehälter zu vermeiden.

(2) Die Erfassung von Bio- und Grünabfällen erfolgt in 80-I-, 120-I-, 240-I- und 660-I-Bioabfallbehältern. Sie werden grundsätzlich wöchentlich – unabhängig vom Füllgrad – entleert.

(3) Die öffentliche Bioabfallerfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.

(4) Wenn ein 80-I- oder 120-I-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle auf dem Grundstück ausreicht, kann auf Antrag die getrennte Bioabfallerfassung unterbleiben.

(5) Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeiten zur Eigenkompostierung übersteigen, sind in den entsprechenden Annahmestellen abzugeben oder den gesonderten Sammlungen zuzuführen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12

Erfassung von Altpapier aus Haushalten

(1) Altpapier wird in Wertstoffcontainern erfasst. Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist nur zur Eingabe von Altpapier und nur zu den festgelegten Zeiten gestattet. Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.

(2) Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Eine Ablagerung neben oder auf den Wertstoffcontainern ist nicht zulässig.

§ 13

Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten

(1) Sperrmüll und Altholz bis insgesamt 2 m³ pro Halbjahr und Haushalt sind im Rahmen der öffentlichen Abfuhr oder durch Abgabe in den öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen der Stadt zu überlassen.

(2) Bei Abholung durch den Entsorgungsbeauftragten hat die Bereitstellung des Sperrmülls/Altholzes ausschließlich am bestätigten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Sperrmüll und Altholz über 2 m³ pro Halbjahr sind den Behandlungsanlagen der Stadt zuzuführen.

§ 14

Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Haushaltsgroßgeräten aus Haushalten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte sind den öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen zuzuführen oder dem Handel zurückzugeben. Haushaltsgroßgeräte werden nach Anforderung vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten am Grundstück abgeholt.

§ 15

Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten

Schadstoffe sind getrennt zu halten und sollen möglichst den Verkaufseinrichtungen zurückgegeben werden. Ist eine Rückgabe nicht möglich, sind diese Abfälle in den öffentlich bekannt gegebenen Wertstoffhöfen oder bei mobilen Sammlungen abzugeben.

§ 16

Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern

Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, können den bekannt gegebenen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zur Weiterverwendung überlassen werden.

§ 17

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind der Stadt grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Abfuhr entsprechend § 10 zu überlassen.

(2) Auf Antrag des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des Grundstückes kann die Stadt eine Genehmigung für den Einsatz anderer Abfallbehälter erteilen, wenn die öffentliche Abfuhr nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter starker Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sichergestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der betreffenden Grundstücke, der Art, Menge und Entleerungshäufigkeit und des Grundes für den Einsatz anderer Abfallbehälter bei der Stadt einzureichen.

(3) Schadstoffe sind getrennt zu halten und zu entsorgen. In haushaltstypischer Art und Menge können sie den im Auftrag der Stadt betriebenen Einrichtungen überlassen werden.

(4) Bioabfälle sowie Grünabfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Sie können im Rahmen der öffentlichen Bioabfallfassung überlassen oder bei sehr geringem Aufkommen gemeinsam mit Restabfällen erfasst werden. Ausgenommen davon sind in Art, Menge und Beschaffenheit nicht haushaltstypische Abfälle, insbesondere aus der Speisenzubereitung und Speisereste.

(5) Altpapier in gewerblicher Art und Menge darf nicht in die Wertstoffcontainer entsprechend § 12 Abs. 1 eingegeben werden und ist auf Kosten des Abfallbesitzers einer Verwertung zuzuführen.

§ 18

Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem bzw. ihrem Grundstück Abfallbehälterstandplätze – im Folgenden Standplätze genannt – und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen, zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Standplatz auf dem Grundstück einzurichten.

(2) Die Standplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist auch die Aufstellung von Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.

(3) Einzelheiten für den Bau von Standplätzen, Zugängen und Transportwegen sind entsprechend Anlage 2 zu realisieren. Bei gemeinsamen Standplätzen für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, die Abfallbehälter den einzelnen Grundstücken zuzuordnen und dies dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

(4) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken sind verpflichtet, die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen zu erteilen.

(5) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges und ohne Sichtbehinderung für den Straßenverkehr so einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich wird.

(6) Bei erschwerten Transportbedingungen oder größeren Entfernungen (ab 15 m bei 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern und ab 10 m bei 660-l-, 1 100-l-Abfallbehältern) werden bei Rest- und Bioabfallbehältern gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden Gebührensuschläge erhoben. Bei Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpa-

ckungen im Rahmen der Dualen Systeme ist der Transport von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren. Eine Verpflichtung des Entsorgungsbeauftragten zum Heben oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.

(7) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken haben die Standplätze für Abfallbehälter sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

(8) Wird die Zufahrt zu den Standplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes zu gewährleisten, dass diese für die Abfuhr der Abfälle mit dem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten betätigt werden können.

(9) Kann die übliche Zu- oder Abfahrt zum Standplatz nicht benutzt werden und wird dadurch der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbeauftragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin anordnen.

(10) Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren.

§ 19

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung der Bioabfälle und Restabfälle werden ausschließlich vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Diese Abfallbehälter bleiben sein Eigentum, werden von ihm unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes hat die Abfallbehälter auf seinem bzw. ihrem Grundstück zu dulden und haftet sowohl bei Verlust der Abfallbehälter als auch bei Beschädigung infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierfür den Nachweis zu führen.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu schließen.

(4) Es ist verboten, heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzugeben oder Abfälle einzuschlämmen. Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, wenn dadurch die Abfallbehälter beschädigt werden, die Sortier- und Schütffähigkeit der Abfälle beeinträchtigt oder das Gewicht der Abfallbehälter so erhöht wird, dass der Transport unzumutbar erschwert wird.

(5) Das Eingeben ausgeschlossener Abfälle oder von nicht für die Abfallbehälter vorgesehenen Abfälle sowie sperriger Gegenstände und Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, z. B. Maschinen- oder Autoteile, dürfen auch nach Zerlegung nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(6) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen von Restabfällen an den Standplätzen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden vom Entsorgungsbeauftragten am turnusmäßigen Abfuhrtag eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Für überfüllte Abfallbehälter, die bei der Entleerung einen besonderen Aufwand verursachen, wird entsprechend Absatz 6 eine gesonderte Gebühr erhoben.

(8) Bei kurzzeitig erhöhtem Abfallanfall kann der Abfallerzeuger Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 erwerben. In die Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden. Das Gewicht darf 25 kg nicht überschreiten.

(9) Die Benutzung der Abfallbehälter der Grundstücke ist nur den jeweiligen Eigentümern und Eigentümerinnen der Grundstücke sowie deren Mietern und Mieterinnen bzw. den Nutzungsberechtigten gestattet. Gegebenenfalls ist die Zuordnung zu einzelnen Standplätzen von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke vorzunehmen und den Mietern und Mieterinnen bekannt zu geben.

§ 20

Entleerung der Abfallbehälter

(1) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zur Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten. Dies gilt ebenso für Abfallbehälter, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 vor den Abfallbehälterschränken bereitgestellt wurden.

(2) Die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat zu erfolgen:

- bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken,
- bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, die nicht den Anforderungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 genügen,
- bei Unterbringung in Abfallbehälterschränken,
- bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, insbesondere durch den ruhenden Verkehr,
- wenn vom Entsorgungsbeauftragten die Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin zur Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung bestätigt wurde oder
- wenn die Abfallbehälter weniger als 75 % gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.

(3) Zur Entleerung sind die Abfallbehälter gemäß Sondernutzungssatzung zum turnusmäßigen Entleerungstag rechtzeitig auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche bereitzustellen und nach der Entleerung zurückzustellen. Dies hat so zu erfolgen, dass keine Personen gefährdet, geschädigt, mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden und keine Sachbeschädigung entsteht.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.

(5) Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 sind zu verschließen und neben den Abfallbehältern auf den Standplätzen abzulegen oder ggf. analog der Abfallbehälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als in § 10 Abs. 1 genannte Säcke sind nicht zulässig und werden als Nebenablagerung gemäß § 19 Abs. 6 behandelt.

(6) Das Entnehmen von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschranken sowie zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter, insbesondere bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 entsprechen, sowie Reinigungsleistungen, sind privatrechtlich zu vereinbaren.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur für die Eingabe von Unterwegsabfällen durch private Abfallerzeuger benutzt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen sowie Händlerinnen und Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der aus dem Verkauf ihrer Waren anfallenden Abfälle Behälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

§ 22

Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Nutzung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist nur für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Für die im Auftrag der Stadt betriebenen Anlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen und mobilen Sammlungen werden Standorte, Öffnungszeiten und angenommene Abfälle ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer ist nur zur Abgabe der bekannt gegebenen Abfallarten in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben die von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu benutzen.

(4) Der Anlieferer bzw. die Anlieferin von Abfällen haftet für Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber bzw. der Betreiberin der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 23

Auskunftspflicht und Nachschaurecht

(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen die notwendigen Auskünfte erteilen.

(2) Die Stadt ist u. a. befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen sowie Nachweise über den genutzten Entsorgungsweg, insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit einem von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder durch Vollmacht auszuweisen.

§ 24

Gebühren und Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft Gebühren und Entgelte.

(2) Die Höhe der Gebühren soll eine kostendeckende Abfallwirtschaft gewährleisten sowie die Abfallvermeidung und die Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegt. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen durch den ZAOE sind in der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal geregelt.

(4) Für abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag der Stadt oder im Auftrag des Abfallbesitzers, für die in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung keine Gebühren festgelegt wurden, werden Entgelte erhoben.

(5) Für den Erlass von Bescheiden zum Vollzug dieser Satzung werden gemäß Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) Kosten erhoben.

(6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr oder anderer Leistungen infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Streiks, extrem ungünstiger Witterung, höherer Gewalt oder Verhinderung der Abfuhr durch Dritte besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG durch Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 7 dieser Satzung ohne Beauftragung der Stadt bzw. ohne Grundlage dieser Satzung Maßnahmen der Abfallwirtschaft durchführt oder überlassungspflichtige Abfälle entsorgt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle auf öffentlichem Gelände wegwirft oder illegal ablegt und die Einrichtungen der Abfallwirtschaft nicht bestimmungsgemäß benutzt,
3. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung Plakate und Werbeaufschriften ohne Zustimmung der Stadt anbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr andere als wieder verwendbare oder kompostierbare Ge-

- schirre und Bestecke einsetzt oder die eingesetzten kompostierbaren Geschirre und Bestecke nicht der Verwertung zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen lässt, keine ausreichende Behälterkapazität vorhält oder der Überlassungs- und Benutzungspflicht nicht nachkommt bzw. Restabfälle verbrennt, vergräbt oder kompostiert,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 dieser Satzung das festgelegte Behältervolumen nicht bereithält bzw. nicht zur Eingabe der Abfälle nutzt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle der Stadt nicht in den festgelegten Abfallbehältern überlässt,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Grünabfälle und Bioabfälle nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingibt,
 10. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier nicht oder außerhalb der Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingibt oder nicht zugelassene Abfälle eingibt,
 11. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Standplätze verschmutzt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert,
 12. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll/Altholz außerhalb des festgelegten Ortes oder der festgelegten Zeiten bereitstellt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll/Altholz nicht den Behandlungsanlagen der Stadt zuführt,
 14. entgegen § 14 dieser Satzung Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte nicht der gesonderten Erfassung zuführt oder dem Handel zurückgibt,
 15. entgegen § 15 dieser Satzung Schadstoffe nicht der gesonderten Erfassung zuführt,
 16. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nicht der Stadt überlässt,
 17. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung ohne Genehmigung der Stadt andere Behälter einsetzt bzw. nicht die zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,
 18. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt hält und der Entsorgung zuführt,
 19. entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung Bioabfälle und Grünabfälle nicht der Verwertung bzw. Speiseabfälle nicht der vorgeschriebenen Entsorgung zuführt,
 20. entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung Altpapier gewerblicher Art oder Menge in die Wertstoffcontainer eingibt,
 21. entgegen § 18 Abs. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung Standplätze oder Transportwege nicht entsprechend herrichtet,
 22. entgegen § 18 Abs. 4 die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten nicht von der Stadt genehmigen lässt,
 23. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht duldet und erforderliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter nicht ergreift,
 24. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung heiße Stoffe in die Abfallbehälter eingibt oder Abfälle unzulässig verdichtet,
 25. entgegen § 19 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene oder nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,
 26. entgegen § 19 Abs. 6 und 7 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Abfallbehälter lagert oder die Behälter überfüllt,
 27. entgegen § 19 Abs. 9 dieser Satzung unberechtigt Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,
 28. entgegen § 20 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder Abfallbehälter nicht nach der Entleerung zurückstellt,
 29. entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung Abfallbehälter nutzt,
 30. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 dieser Satzung keine Abfallbehältnisse vorhält, veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet nicht einsammelt oder die Abfälle nicht der Stadt überlässt,
 31. entgegen § 22 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Stadt erzeugt wurden, in den Einrichtungen der Stadt abgibt,

- 32. entgegen § 22 Abs. 3 dieser Satzung die Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoff-container benutzt,
- 33. entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung nicht zugelassene Abfälle anliefert,
- 34. entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt keine Auskunft gibt,
- 35. entgegen § 23 Abs. 2 die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
- 36. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Mai 2007“ außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1, Teil 1

Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden

Abfall- schlüssel*	Abfallbezeichnung
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* Abfallschlüssel entsprechend Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)

a. n. g. = andere nicht genannte

Anlage 1, Teil 2

Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	ZAOE
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	ZAOE
01 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Stadt
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	ZAOE
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	ZAOE
01 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Stadt
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Stadt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Stadt
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 2 01 08 fallen	ZAOE
02 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 04 01	Rübenerde	ZAOE
02 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ZAOE
02 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	ZAOE
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	ZAOE

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 07 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Stadt
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Stadt
03 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Stadt
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Stadt
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	ZAOE
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Stadt
03 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	ZAOE
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	ZAOE
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	ZAOE
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 01 17	Bitumen	ZAOE
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 06 99	Abfälle aus a. n. g.	ZAOE
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle	ZAOE
06 08 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	ZAOE
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	ZAOE
06 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	ZAOE
06 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 13 03	Industrieruß	ZAOE
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	ZAOE
06 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
07 02 13	Kunststoffabfälle	ZAOE
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	ZAOE
08 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	ZAOE
08 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	ZAOE
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	ZAOE
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	ZAOE
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	ZAOE
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	ZAOE
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	ZAOE
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	ZAOE
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	ZAOE
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZAOE
10 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	ZAOE
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	ZAOE
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	ZAOE
10 02 10	Walzzunder	ZAOE
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	ZAOE
10 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	ZAOE
10 03 22	Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	ZAOE
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	ZAOE
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	ZAOE
10 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE
10 05 04	andere Teilchen und Staub	ZAOE
10 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 06 02	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE
10 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 09 03	Ofensclacke	ZAOE
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	ZAOE
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	ZAOE
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	ZAOE
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	ZAOE
10 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 10 03	Ofensclacke	ZAOE
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	ZAOE
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	ZAOE
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	ZAOE
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	ZAOE
10 10 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 11 03	Glasfaserabfall	ZAOE
10 11 05	Teilchen und Staub	ZAOE
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	ZAOE
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	ZAOE
10 11 14	Glaspolier- und Glassclleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	ZAOE
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	ZAOE
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	ZAOE
10 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	ZAOE
10 12 03	Teilchen und Staub	ZAOE
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 12 06	verworfenen Formen	ZAOE
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	ZAOE
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	ZAOE
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	ZAOE
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ZAOE
10 12 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	ZAOE
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	ZAOE
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	ZAOE
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	ZAOE
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	ZAOE
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	ZAOE
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	ZAOE
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	ZAOE
10 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
11 05 02	Zinkasche	ZAOE
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	ZAOE
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	ZAOE
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	ZAOE
16 01 19	Kunststoffe	ZAOE
16 01 20	Glas	ZAOE
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	ZAOE
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	ZAOE
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	ZAOE
17 01 01	Beton	Stadt
17 01 02	Ziegel	Stadt
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Stadt
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Stadt
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	ZAOE
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	ZAOE
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Stadt
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ZAOE
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Stadt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Stadt

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ZAOE
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	ZAOE
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	ZAOE
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZAOE
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	ZAOE
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ZAOE
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	ZAOE
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	ZAOE
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	ZAOE
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE
19 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	ZAOE
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	ZAOE
19 04 01	verglaste Abfälle	ZAOE
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Stadt
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Stadt
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Stadt
19 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	ZAOE
19 08 02	Sandfangrückstände	Stadt
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	ZAOE
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	ZAOE
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	ZAOE
19 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 12 05	Glas	Stadt
19 12 08	Textilien	ZAOE
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Stadt
20 01 01	Papier und Pappe	Stadt
20 01 02	Glas	Stadt
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Stadt
20 01 10	Bekleidung	Stadt
20 01 11	Textilien	Stadt
20 01 13	Lösemittel	Stadt
20 01 14	Säuren	Stadt
20 01 15	Laugen	Stadt
20 01 17	Fotochemikalien	Stadt
20 01 19	Pestizide	Stadt
20 01 21	quecksilberhaltige Abfälle	Stadt
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Stadt
20 01 25	Speiseöle und -fette	Stadt
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Stadt

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Stadt
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Stadt
20 01 21	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Stadt
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Stadt
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Stadt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Stadt
20 01 39	Kunststoffe	Stadt
20 01 40	Metalle	Stadt
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	ZAOE
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	Stadt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 02 02	Boden und Steine	Stadt
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Stadt
20 03 02	Marktabfälle	Stadt
20 03 03	Straßenkehricht	Stadt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	ZAOE
20 03 07	Sperrmüll	Stadt
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	Stadt

örE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten

I. Standplätze

1. Bei der Anlage eines Standplatzes sollen auch Optionen für eine spätere Umstellung, z. B. auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter, berücksichtigt werden.
2. Für Standplätze, welche neu errichtet oder verändert werden, ist ein Mindestabstand zur Hauswand von 0,4 m, zu Außenluftansaugungen von raumluftechnischen Anlagen von 3 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen von 5 m einzuhalten (VDI Richtlinie 2160 vom Oktober 2008).
3. Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen und Belastbarkeit pro Abfallbehälter gewährleisten:

Abfallbehältervolumen in l	Max. Standfläche des Abfallbehälters in mm x mm	Mindestabstand in mm		Zugelassenes Gesamtgewicht der Behälter in kg
		Vom Abfallbehälterrand zum Standplatzrand	Zwischen mehreren Behältern	
80	500 x 605	200	50	35
120	505 x 605	200	50	45
240	585 x 770	200	50	85
660	1 380 x 780	200	100	180
1 100 (Schiebedeckel, geöffnet)	1 380 x 1 245	200	100	300
2 500	2 250 x 1 480	200	100	600

4. Innerhalb eines Abfallbehälterstandplatzes müssen bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen von mindestens 1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. 1,50 m (bei Abfallbehälter bis 1 100 l) nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden.
5. Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine oder ähnliche Beläge erfüllen diese Anforderung nicht). Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlammte Schotterdecken eingesetzt werden. Es darf sich auf dem Bodenbelag kein Oberflächenwasser sammeln.

6. Die Entfernung zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges soll bei Standplätzen
 - mit 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m,
 - mit 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern 10 m und
 - mit 2 500-l-Abfallbehältern 5 mnicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung (tatsächliche Wegstrecke) von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges (in der Regel ca. 1 m von der Bordsteinkante).
7. Die Standplätze sind mit einem Sicht- und Verwehungsschutz zu umgeben.
8. Türen bzw. Tore von Standplatzumhausungen dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen und dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen.
9. Verschlussene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.
10. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.
11. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, müssen mindestens 2 m hoch sein.

II. Transportwege, Zufahrten

1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten (einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern) oder durch Hausgänge führen. Für Transportwege gelten die Vorschriften der Anlage 2 I. Nr. 5 über die Bodenbeschaffenheiten der Standplätze. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem gemäß Anlage 2 I. Nr. 3 zugelassenen Gewicht der Abfallbehälter anzupassen.
2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens:
 - 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
 - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
 - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
 - 1,50 m für Abfallbehälter mit 660 l und 1100 l Inhalt und
 - 2,50 m für 2 500-l-Abfallbehälteraufweisen.
3. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 10 % bei Abfallbehältern mit 80 l, 120 l Inhalt, 5 % bei Abfallbehältern mit 240 l, 660 l oder 1100 l Inhalt) auszugleichen.

Bei 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 cm bis 6 cm erforderlich. Für Abfallbehälter mit 2 500 l Inhalt ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.

4. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten und müssen ausreichend beleuchtet sein.

5. Bei Neubau oder grundhafter Sanierung bzw. Ausbau der Zufahrt sind folgende Parameter zwingend zu berücksichtigen:

- nutzbare Fahrbahnbreite bei geraden Strecken und Begegnungsverkehr in der Regel 6,00 m, mindestens jedoch 5,00 m,
- lichte Höhe: 4,50 m.

Bei nicht durchgängigen Zufahrten zu den Standplätzen muss zusätzlich zu den o. g. Parametern eine ausreichend große Wendemöglichkeit für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug mit bis zu 4 m Überhang vorhanden sein:

- Wendekreis mit einem Mindestdurchmesser von 22 m (außen) oder
- Wendeschleife mit einem Plattformdurchmesser von mindestens 25 m und einem Insele Durchmesser von maximal 6 m oder
- Wendehammer, der ein Wenden mit maximal zweimaligem Zurücksetzen des Entsorgungsfahrzeuges erlaubt.

Zu beachten sind gegebenenfalls bestehende Zufahrts- oder Durchfahrtsrechte. Eine genehmigte Feuerwehrzufahrt bedeutet nicht gleichzeitig, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge geeignet ist. Weitere Einzelheiten sind bei der Stadt zu erfragen.

Anlage 3

Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

Branche/Grundstücksnutzung	Bezugsgröße	EWG
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. Ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretung	je Beschäftigten	0,33
Schulen	je Schüler/-in	0,3
Kindertagesstätten	je Kind	0,25
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Speisenherstellung und -verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	je Beschäftigten	2
Arztpraxen und medizinische Einrichtungen	je Beschäftigten	1
Sporteinrichtungen und Kulturstätten	je Beschäftigten	1
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. Ä. Einrichtungen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Labors und sonstige, die bisher nicht genannt sind	je Beschäftigten	0,5

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin